

BVGer D-4530/2007 vom 15. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4530_2007

FR: TAF D-4530/2007 du 15 février 2010

IT: TAF D-4530/2007 del 15 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung", "Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Nichteinzutreten auf die Beschwerde ist hingegen, soweit die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragt wird (vgl. Bst. C), zumal diese Frage nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 3.2

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2e-g S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat).

E. 4.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, wobei diese Nachteile ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Weiteren voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193).

E. 4.3.1

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden bezeichnet die Sachverhaltszusammenfassung der Vorinstanz als knapp, im Wesentlichen aber als korrekt wiedergegeben. Indes greife die Argumentation des BFM zu kurz, da nicht sämtliche zentralen Vorbringen der Beschwerdeführerin gehörig gewürdigt worden seien, weshalb sich eine Neubeurteilung durch die Vorinstanz aufdränge.

E. 4.3.2

Das vorliegende Urteil ergeht zum gleichen Zeitpunkt wie dasjenige in Sachen des Ex-Ehemannes/Vaters der Beschwerdeführenden (D-3463/2006). In beiden Beschwerdeverfahren ist zudem derselbe Rechtsvertreter für die Vertretung

bevollmächtigt. Alsdann gilt fest-zuhalten, dass die Konversion des Ex-Ehemannes/Vaters der Beschwerdeführenden zum Christentum im ihn betreffenden Urteil D463/2006 vom 15. Februar 2010 nicht in Abrede gestellt wurde. Indes wurde in E. 4 des entsprechenden Urteils ausführlich dargelegt, weshalb er im Zeitpunkt der Ausreise weder asylrelevanter Verfolgung aus-gesetzt gewesen war noch begründete Furcht hatte, einer solchen ausgesetzt zu sein. Insbesondere wurde in E. 4.5 und 4.6 aufgezeigt, weshalb es sich bei der von ihm geltend gemachten Bedrohungs- respektive Verfolgungssituation um ein Konstrukt handelt. Vor diesem Hintergrund kann deshalb die von den Beschwerdeführenden daraus abgeleitete Gefährdungslage nicht geglaubt werden. Wie nachstehend noch aufzuzeigen sein wird (E. 4.3.4), kann eine asylrelevante Bedro-hungssituation der Beschwerdeführenden zusätzlich aufgrund weite-rer, namhafter Unglaubhaftigkeitselemente ausgeschlossen werden.

E. 4.3.3

Was der in der Rechtsmitteleingabe in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf der ungenügenden Begründungspflicht respektive der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Nichtwürdigung eines erheblichen und rechtzeitigen Vorbringens der Beschwerdeführerin (Tod des Sohnes B. hätte einer Würdigung in Bezug auf die Frage der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin und eines allfälligen Zusammenhangs mit den [Nach-] Fluchtgründen des Ex-Mannes zur Fol-ge haben müssen) anbelangt, so kann dieser nicht gehört werden. Das BFM erachtete die ins Recht gelegten Kopien der beiden Dokumente (Todesschein und Melli-Karte) als ungeeignet, die behaupteten Todes-umstände des Sohnes B. zu belegen. So enthalte der Todesschein bloss das Todesdatum und gebe keinerlei Auskunft über die Todesur- sache. Der Melli-Karte (Identitätskarte) spricht sie sodann per se die Beweistauglichkeit in diesem Zusammenhang ab. Des Weiteren wurde der Tod des Sohnes B. in der Vernehmlassung vom 4. Juli 2006 im Ver-fahren des Ex-Ehemannes/Vaters der Beschwerdeführenden themati-siert und die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweisunterla-gen eingehend gewürdigt (vgl. Urteil D-3463/2006 vom 15. Februar 2010 Bst. K). Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich der Tod des Sohnes B. etwas mehr als zehn Monate vor der Ausreise der Beschwerdeführenden ereignete und die Beschwerdeführerin gemäss Akten über Kontakte zu ihrem Ex-Ehemann hatte. Ihr stand mithin genügend Zeit zur Verfügung, sich in diesem Zusammenhang entspre-chend beweistaugliche, den geltend gemachten Sachverhalt unter-mauernde Unterlagen zu beschaffen. Nebst der durchaus zu bejahen-den Möglichkeit der Beschaffbarkeit von diesbezüglichen Beweismit-teln (vgl. Urteil D-3463/2006 vom 15. Februar 2010 E. 4.6) wurde nicht zuletzt dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in der oben er-wähnten Vernehmlassung betreffend des Ex-Ehemannes/Vaters aufge-zeigt, was für Anforderungen an die Beweistauglichkeit diesbezüg-licher Dokumente gestellt werden. Entgegen der Ansicht des Rechts-vertreterers der Beschwerdeführenden sieht das Bundesverwaltungsge-richt keine Veranlassung, die von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung abgegebene Begründung zu beanstanden. Ebenso erblickt es in der Vorgehensweise des BFM keine Verletzung von Art. 32 Abs. 1 VwVG.

E. 4.3.4

Wie in E. 4.3.2 bereits erwähnt erweist sich die von den Be-schwerdeführenden vom Ex-Ehemann/Vater abgeleitete Anschlussver-folgung, welche sich unter anderem in angeblich ständigen Belästigun-gen und Telefandrohungen seit dessen Ausreise im Februar 2002 bis zum Tod des Sohnes B. am 5. März 2006 manifestiert hätten, als un-glaubhaft. Zwar ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seiner Argumentation

zuzustimmen, dass das Scheidungsurteil weder eine auf Druck der Behörden erfolgte Scheidung (gemäss BFM) noch das Gegenteil, nämlich eine freiwillige Trennung, zu beweisen vermöge. Ungeachtet der Verwendung dieses mutmassenden Begründungselements durch die Vorinstanz ist hingegen im vorliegenden Fall aufgrund bedeutungsvollerer Unglaubhaftigkeitselemente eine asylrelevante Gefährdungssituation der Beschwerdeführenden zu verneinen. So erscheint es äusserst fraglich, dass die iranischen Behörden derart intensiv den Beschwerdeführenden nachgestellt haben sollen, weil sie zum einen den mindestens seit Februar 2004 (Rechtskraft des Scheidungsurteils) bekannten Aufenthaltsort des Ex-Ehemannes/Vaters in Erfahrung bringen wollten und zum anderen der puren Vergeltung wegen, weil man dessen nicht habhaft werden konnte. Hinzukommt, dass die Beschwerdeführerin, obschon im Besitze eines im damaligen Zeitpunkt gültigen Reisepasses (26. Mai 2003 bis 26. Mai 2008), in welchem ihre Kinder eingetragen sind, in der massgeblichen Zeitspanne keine Ausreiseabsichten hegte. Zumindest ebenso erstaunlich erweist sich der Umstand, dass die Beschwerdeführerin unmittelbar nach dem Tod des Sohnes B. offenbar keine Ausreisevorbereitungen getätigt hat. Dem Protokoll der Botschaftsanhörung sind jedenfalls keine diesbezügliche Anhaltspunkte zu entnehmen. Ferner geht aus dem diesbezüglichen Befragungsprotokoll hervor, dass für den Ausreisezeitpunkt (Januar 2007) das Alter des Sohnes S. massgebend gewesen sein soll, da eine Ausreise wegen des Militärdienstes vor dessen 16. Altersjahr erfolgen musste, ansonsten es einer Erlaubnis der zuständigen heimatlichen Behörden für das Verlassen des Landes bedurft hätte. In das Erscheinungsbild von Unstimmigkeiten und Ungereimtheiten passen auch die Schilderungen zur problemlosen Ausreise über den Flughafen von Teheran. Es ist kaum nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin anfangs November 2006 am Flughafen von Shiraz anlässlich der normalen Kontrolle von Leuten des Geheimdienstes angehalten, in deren Zentrale gebracht und über ihren Ex-Ehemann sowie ihr Vorhaben (u.a. Reiseziel) befragt worden sein will und die in diesem Zusammenhang erfassten Daten respektive gewonnenen Erkenntnisse rund zwei Monate später - anlässlich des zweiten Ausreiseversuchs - den zuständigen Behörden am Flughafen von Teheran nicht zugänglich gewesen wären. Eine (problemlose) Ausreise wäre unter diesen Umständen m.a.W. wohl kaum möglich gewesen. Nicht zuletzt sind auch aufgrund des Dokuments betreffend Übertragung des Sorgerechts der Kinder auf den Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin Zweifel am vorgebrachten Sachverhalt anzubringen. Zum einen ist, um Wiederholungen zu vermeiden, zunächst auf die in diesem Zusammenhang zutreffenden Anmerkungen des BFM in seiner Vernehmlassung vom 15. Oktober 2007 (vgl. Bst. F) zu verweisen. Als dann ist ergänzend festzuhalten, dass, falls - wie in der Replik vom 9. November 2007 ausgeführt - die Möglichkeit der Ausstellung eines solchen Dokuments gemäss iranischem Recht über ein Notariat, welches den Justizbehörden angegliedert ist, gegeben sein sollte, es doch äusserst fraglich erscheint, dass die beglaubigende Urkundsperson vor dem Hintergrund der sich ihr darbietenden Situation bedenkenlos das Risiko eingegangen sein will, das gerichtlich der Beschwerdeführerin zugesprochene Sorgerecht über die Kinder auf ihren ausser Landes weilenden, zum Christentum konvertierten und erneut verheirateten Ex-Mann zu übertragen. Abschliessend ist in diesem Zusammenhang anzufügen, dass ohnehin nicht ersichtlich ist, weshalb die iranischen Behörden überhaupt ein Interesse an einer Verfolgung der Beschwerdeführerin haben sollten: Sie ist seit dem Februar 2004 von ihrem zum Christentum konvertierten, im Westen erneut verheirateten Ex-Ehemann offiziell geschieden und hat das Sorgerecht über die gemeinsamen Kinder inne. Allenfalls anders würde sich die Sachlage präsentieren,

wenn die Trennung zwischen der muslimischen Beschwerdeführerin und ihrem zum Christentum konvertierten (Ex-)Ehemann nicht dermassen klar zu Tage treten würde.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern können. Insbesondere kann die Frage des kumulativ zu erfüllenden Erfordernisses der nahen Beziehung der Beschwerdeführenden zur Schweiz mangels Vorliegens einer asylrelevanten Gefährdungssituation offen gelassen werden. Das BFM hat demnach den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuche abgelehnt. Der Antrag um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung ist abzuweisen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gegenstandslos geworden ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.